

EINGESCHRIEBEN

ELGA GmbH
Treustraße 35-43/ Stg. 4/ 1. Stock
1200 Wien

Betreff: Auskunft nach Art. 15 DSGVO und § 17 Abs. 2 Z 3 GTelG 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte Sie hiermit um eine Bestätigung, ob Sie personenbezogene bzw. gesundheitsbezogene Daten über meine Person gespeichert haben. Meine Identität weise ich mit einer Kopie meines Reisepasses nach die original unterschrieben ist (Beilage), sowie mit meiner digitalen Unterschrift mittels ID-Austria.

Sollte Sie personenbezogene bzw. gesundheitsbezogene Daten über meine Person gespeichert haben, so steht mir als Betroffener ein **Recht auf Auskunft über diese alle meine Person betreffenden Daten und woher Sie diese bekommen haben** zu.

In § 14 Abs. 2 GTelG 2012 wird abschließend aufgezählt, zu welchen Zwecken die durch ELGA verfügbar gemachten ELGA-Gesundheitsdaten personenbezogen verarbeitet werden dürfen.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung der jeweiligen Verarbeitungszwecke und die jeweiligen Löschfristen zu meinen personenbezogenen Daten.**

§ 14 Abs. 3 GTelG 2012 normiert ein Verarbeitungsverbot, wonach das Verlangen, der Zugriff auf und die Verarbeitung von durch ELGA verfügbar gemachten ELGA-Gesundheitsdaten für bestimmte natürliche und juristische Personen jedenfalls verboten ist.

(vgl. Z 1 bis 8 leg cit)³⁵ und Z 9 leg cit normiert ausdrücklich, dass von diesem Verarbeitungsverbot auch alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die nach dem GTelG 2012 nicht ausdrücklich dazu berechtigt sind, sowie für alle Zwecke, die im GTelG 2012 nicht ausdrücklich als zulässig bestimmt sind, umfasst sind (zur Registerforschung iSd FOG siehe Punkt 3.1.). Bei diesem Verarbeitungsverbot iSd §14 Abs. 3 GTelG 2012 handelt es sich um eine sogenannte angemessene und spezifische Maßnahme zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung aller Verarbeitungsverbote zu meinen personenbezogenen Daten.**

Zusätzlich sehen das GTelG 2012 und die ELGA-VO 2015 noch eine Reihe weiterer solcher Maßnahmen vor, etwa die Pflicht zur technischen Sicherstellung des rollenbasierten Zugriffs gemäß § 3 Abs. 3 GTelG 2012 iVm Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für

Gesundheit, mit der nähere Regelungen für die Gesundheitstelematik getroffen werden – Gesundheitstelematikverordnung 2013 (GTelV 2013), BGBl. II Nr. 506/2013, und die Pflicht zur eindeutigen Identifikation gemäß den §§ 18 f GTelG 2012, ebenso wie die in den §§ 17b bis 17j ELGA-VO 2015 verankerten Sicherheitsanforderungen am dem erforderlichen Zugriffsschutz.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung welche TOM (technisch organisatorischen Maßnahmen) Sie zum Schutz meiner personenbezogenen Daten verfügt haben.**
- **Ich ersuche daher um taxative Bekanntgabe welchen Rollen in ELGA oder anderen Anwendungen wie elmpfpass rollenbasierte Zugriffe auf meine personenbezogenen Daten durchgeführt haben.**
- **Ich ersuche daher um taxative Bekanntgabe welchen Gesundheitsdienstleister in ELGA oder anderen Anwendungen wie elmpfpass Zugriffe auf meine personenbezogenen Daten durchgeführt haben.**

Ebenso wie diese Datensicherheitsmaßnahmen stellt das Protokollierungssystem (§ 22 GTelG 2012) eine angemessene und spezifische Maßnahme zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person dar, da die Verarbeitung der ELGA-Gesundheitsdaten darüber nachvollzogen werden kann.

- **Ich ersuche um Übermittlung aller Protokollierungen zu Zugriffen auf meine personenbezogenen Daten in ELGA, im elmpfregister und im elmpfpass seit in Kraftsetzung dieser Register.**

Ein offensichtliches datenschutzrechtliches Problem stellt die fehlende gesetzliche Grundlage iSd Art. 28 Abs. 3 DSGVO für die Übermittlung der ELGA-Gesundheitsdaten durch die Betreiber von Datenspeichern und Verweisregistern dar. Es müssen also entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden, wobei ein Vertragsabschluss naturgemäß aber nicht erzwungen werden kann. Wird kein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen und werden die ELGA-Gesundheitsdaten trotzdem der ELGA-Ombudsstelle übermittelt, handelt der jeweilige Betreiber von Datenspeichern und Verweisregistern nicht als ihr Auftragsverarbeiter, sprich, er übermittelt die ELGA-Gesundheitsdaten unrechtmäßig.

- **Ich ersuche daher um Bekanntgabe aller Verweisregister die auf meine Gesundheitsdaten und personenbezogenen Daten zugegriffen haben.**
- **Ich ersuche daher um Bekanntgabe aller internen und externen Dienstleister mit und ohne Auftragsverarbeitungsvertrag die auf meine personenbezogenen Daten im ELGA, im Impfregister und im elmpfpass zugegriffen haben.**

Gemäß § 15 Abs. 2 GTelG 2012 kann der Teilnahme an ELGA jederzeit generell oder partiell widersprochen werden, das heißt bezüglich allen ELGA-Gesundheitsdaten oder nur bestimmten. Der Widerspruch kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch keine ELGA-Gesundheitsdaten gespeichert wurden, er kann aber auch erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem diese schon vorhanden sind. In diesem Fall sind alle bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs in den ELGA-Verweisregistern vorhandenen und vom Widerspruch erfassten Verweise und ELGA-Gesundheitsdaten einschließlich Medikationsdaten zu löschen; falls das Löschen aufgrund anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen oder zur

gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung sowie Abwehr geltend gemachter rechtlicher Ansprüche ausgeschlossen ist, sind die Verweise für ELGA unzugänglich zu machen (vgl. § 15 Abs. 3 GTelG 2012).

- **Ich ersuche daher um Übermittlung der Löschverfahren zur physischen forensisch sicheren und nicht widerherstellbaren Datenlöschung meiner personenbezogenen Gesundheitsdaten im ELGA, Impfregeister und elmpfpass. Welche Tools und Softwareanwendungen kommen dabei zum Einsatz.**
- **Ich ersuche um Übermittlung des Löschkonzepts zu meinen gelöschten personenbezogenen Daten.**
- **Ich ersuche um Bekanntgabe wie aller gelöschten Verweise in den Verweisregistern.**

Werden ELGA-Gesundheitsdaten verarbeitet, weil sie den wissenschaftlichen Einrichtungen herausgegeben werden, obwohl der Teilnahme an ELGA widersprochen wurde oder die Sichtbarkeit eingeschränkt wurde, so werden dadurch die ELGA-Teilnehmer/innen/rechte unterlaufen. Die ELGA-Teilnehmer/innen/rechte sind aber eine angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO, der eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von ELGA ist).

- **Ich ersuche daher um Bekanntgabe ob personenbezogene Gesundheitsdaten von mir an wissenschaftliche Einrichtungen im Klartext oder anonymisiert weiter gegeben wurde. Wenn ja um welche Daten es sich dabei handelt.**

Es gibt ein Sicherheitskonzept zum e-Impfpass, wie es gemäß § 4b Abs 3 der eHealth-Verordnung gefordert wird.

- **Ich ersuche daher um Übermittlung des Sicherheitskonzepts zum elmpfpass.**

Zum elmpfpass muss eine Datenschutzfolgenabschätzung vorliegen.

- **Ich ersuche um Übermittlung der Datenschutzfolgenabschätzung zum elmpfpass**

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) sieht eine bestimmte Verschlüsselungstechnik vor, die aber nicht in der Lage ist, die spezifische Schutzwürdigkeit und den hohen Standard im Gesundheitswesen wie sie in ELGA eingeführt ist zu erfüllen.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung welche Verschlüsselungstechnik für den Bereich des Forschungsorganisationsgesetz (FOG) zu meinen personenbezogenen oder anonymisierten Gesundheitsdaten in ELGA, im Impfregeister und im elmpfpass Anwendung finden?**

Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 195/2022, regelt die in Österreich anzeigepflichtigen Krankheiten und den Modus der Erstattung dieser Anzeige sowie Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten. Daten zu anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 1) sind von anzeigepflichtigen Personen (§ 3) der

Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 2). Das Kernstück des EpiG bildet das **Register der anzeigepflichtigen Krankheiten** – das sogenannte **Epidemiologische Meldesystem (EMS)** (§ 4) –, welches in der COVID-19-Pandemie große Bedeutung erlangte. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat ein elektronisches Register der anzeigepflichtigen Krankheiten zu führen, das der Erfüllung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden dient sowie der Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung ob es im Bereich meiner personenbezogenen Daten eine Schnittstelle zum Epidemiologische Meldesystem (EMS) gibt und Daten von ELGA, dem Impfregister oder dem elmpfpass an das ESM übermittelt werden.**

Im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten werden folgende Datenkategorien verarbeitet, die als personenbezogene besondere Gesundheitsdaten dem Schutz des Art 9 Abs 1 unterliegen:

- Daten zur Identifikation von Erkrankten, einer Erkrankung Verdächtigen, Gebissenen, Verstorbenen oder Ausscheidern (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnsitz, soweit vorhanden **Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Sozialversicherungsnummer und bereichsspezifisches Personenkennzeichen**,
- gegebenenfalls Sterbedaten (**Datum, Todesursache, Autopsiestatus**),
- die für die anzeigepflichtige Krankheit relevanten klinischen Daten (Vorgeschichte und Krankheitsverlauf) sowie die in § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG genannten Angaben und **Labordaten**, sofern für die Zwecke des Abs. 2 erforderlich auch negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2,
- Daten zum Umfeld der Erkrankten, einer Erkrankung Verdächtigen, Gebissenen, Verstorbenen oder der Ausscheiderin bzw. des Ausscheiders, soweit sie in Bezug zur anzeigepflichtigen Erkrankung stehen, sowie Daten zur **Identifikation von Kontaktpersonen** (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnsitz) und
- Daten zu den getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen. Gemäß § 4 Abs. 3b EpiG dürfen COVID-19-spezifische Daten des zentralen Impfregisters nach § 24c GTelG mit dem Register der anzeigepflichtigen Krankheiten verknüpft werden.

Werden Daten aus meinem ELGA, meinem Impfregister oder meinem elmpfpass an das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten übermittelt oder gibt es eine automatisierte Schnittstelle zu diesem Register. Ich ersuche weiters um Mitteilung wer der DSGVO Verantwortliche für das Register anzeigepflichtiger Krankheiten ist.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten – so auch zu **wissenschaftlichen Forschungszwecken** – bedarf einer **Rechtmäßigkeitsgrundlage** iSd Art. 6 DSGVO. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sind die Rechtsgrundlagen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu berücksichtigen. So erlaubt Art. 9 Abs. 2 lit j DSGVO die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke, soweit diese dafür erforderlich ist. Durch die in Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO enthaltene **Öffnungsklausel** wird jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zur Erlassung spezifischer Bestimmungen eingeräumt.

- **Werden oder wurden personenbezogene Daten aus meinem ELGA, meinem Impfreister, meinem Impfpass an die EU oder andere Mitgliedstaaten der EU, sowie in den europäischen Gesundheitsdatenraum übermittelt?**

Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung elektronischer Gesundheitsdaten und genetischer Daten (Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTelG 2012)
Die gemeinsam Verantwortlichen dürfen die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten (§ 24c Abs. 2) entsprechend ihrer gemäß § 28b Abs. 2 Z 4 festgelegten spezifischen Zugriffsberechtigungen nach den Grundsätzen gemäß § 24d Abs. 1 zu den Zwecken gemäß § 24d Abs. 2 verarbeiten.

- **Ich ersuche daher um Mitteilung ob personenbezogene Daten von mir nach den Grundsätzen gemäß § 24d Abs. 1 zu den Zwecken gemäß § 24d Abs. 2 verarbeitet wurden und werden und wer die spezifischen Zugriffsberechtigten dazu sind.**

Wurden personenbezogene Gesundheitsdaten zu meiner Person zu folgenden Zwecken verarbeitet?

1. zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten,
2. Darstellung persönlicher Impfkalender auf Basis der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich,
3. Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich auf Basis der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten,
4. Auswertungen von im zentralen Impfreister gespeicherten Daten gemäß § 24g,
5. [Krisenmanagement](#), sowohl im Rahmen des Ausbruchsmanagements in Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 1 EpiG, als auch im Rahmen der Pharmakovigilanz,
6. Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen sowie deren Überprüfung,
7. Wahrnehmung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e sowie
8. Datenqualitätsmanagement gemäß § 24h.“

Ich beantrage zusätzlich gemäß Art. 15 Abs.1 DSGVO folgende Auskunft zu folgenden Daten bzw. Fragen zu erteilen:

1. Welche personenbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Daten werden von mir bei Ihnen verarbeitet bzw. gespeichert?
2. An welchen physischen Speicherorten wie etwas bei der A1-Telekom werden meine Daten gespeichert?
3. Werden Daten an den österreichischen Gesundheitsdatenraum weitergeleitet?
4. Werden Daten an das Gesundheitsministerium weitergeleitet?
5. Von wem haben Sie diese meine personenbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Daten bekommen?
6. Wie werden meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Übermittlung von Gesundheitsdienstleistern, Bedarfsträgern, Ärzten oder Institutionen zum ELGA, zum Impfreister, zum Impfpass übermittelt?